OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351682/8/BZ**

Datum: **Linz, 20. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25. März 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Kürzung einer gewährten Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 25.3.2025, GZ: SJF/SH, wurde die Leistung der Sozialhilfe im Ausmaß von 50 % für drei Monate, beginnend ab 1.4.2025, befristet bis 30.6.2025 aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt gekürzt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Bf mit Bescheid vom 22.11.2024 eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zugesprochen worden sei. Der Bf sei mit 12.9.2024 bei der Maßnahme „FAB – Schritte in den Arbeitsmarkt" eingetreten. Diese Maßnahme sei für ihn verbindlich zu absolvieren. Mit Kürzungsbescheid vom 19.12.2024 sei die ihm zuerkannte Leistung bereits im Ausmaß von 20 % für drei Monate gekürzt worden. Am 21.3.2025 habe die Behörde von FAB die Information erhalten, dass der Bf am 19.3.2025 erneut unentschuldigt dem Projekt ferngeblieben sei. Es liege keiner der absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft vor. Der Behörde würden auch keine ärztlichen Gutachten vorliegen, wonach gesundheitliche Einschränkungen bei einer Erwerbstätigkeit bestünden. Aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und der Verweigerung zur Qualifizierung für den österreichischen Arbeitsmarkt sowie der wiederholten und beharrlichen diesbezüglichen Pflichtverletzung sei eine weitere Kürzung im Ausmaß von 50 % ab 1.4.2025 für die Dauer von 3 Monaten vorzunehmen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Erwachsenenvertreter des Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 23.4.2025, mit der die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden.
Zusammengefasst wird in der Beschwerde ausgeführt, dass für den Bf aufgrund seiner psychischen Erkrankung und der damit einhergehenden geminderten Entscheidungsfähigkeit ein Erwachsenenvertreter bestellt sei. Der Bf leide an einer stark ausgeprägten Insomnie sowie Depressionen. Aufgrund von depressiven Episoden sei es dem Bf nicht immer möglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Nach der letzten Kürzung der Leistung der Sozialhilfe laut Bescheid vom 19.12.2024 habe der Bf im Jänner 2025 jeden Tag an den Schulungsmaßnahmen „FAB – Schritte in den Arbeitsmarkt" teilgenommen. Von 10. bis 18.2.2025 sei der Bf arbeitsunfähig gemeldet und sein Fernbleiben daher entschuldigt gewesen. Aufgrund seiner psychischen Einschränkungen sei es ihm nicht immer möglich, an den Schulungen teilzunehmen. Durch die Bestellung eines Erwachsenenvertreters

sei die Hilfsbedürftigkeit des Bf indiziert und ein Fernbleiben an Schulungen entschuldigt. Ein Verlust des Anspruches im genannten Ausmaß sei daher nicht gerechtfertigt. Dem Bf sei eine mangelnde Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt nicht anzulasten. Festzuhalten sei, dass eine allfällige mangelhafte Bereitschaft nicht auf eine Faulheit des Bf, sondern auf dessen gesundheitlichen Zustand zurückzuführen sei.
Da der Bf an den Schulungen teilnehme und bloß in gesundheitlichen Ausnahmesituationen ferngeblieben sei, lasse sich eine mangelnde Bereitschaft nicht erblicken. Eine Kürzung im Ausmaß von 50 % wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn überhaupt keine Bereitschaft bestünde. Gleichzeitig wurde die Krankenstandsbescheinigung von 10. bis 18.2.2025 vorgelegt und die Einholung eines Amtssachverständigengutachtens aus den Bereichen Neurologie und Psychiatrie beantragt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 12.6.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Mit Eingabe vom 2.7.2025 wurde der Entlassungsbrief des C__ vom 21.5.2025 über den Aufenthalt von 28.4.2025 bis 21.5.2025 vorgelegt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.8.2025. An der Verhandlung haben der Bf und sein Erwachsenenvertreter sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen.

I.6. Mit E-Mail vom 25.9.2025 hat die belangte Behörde das zwischenzeitlich eingeholte D__-Gutachten vom 11.9.2025 übermittelt. Mit Schriftsatz vom 14.10.2025 hat der Erwachsenenvertreter dazu eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und seine bisherigen Anträge aufrechterhalten.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichischer Staatsangehöriger.
Ihm wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 22.11.2024 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen, befristet bis 30.6.2025 zuerkannt.

Der Bf ist beim AMS arbeitssuchend gemeldet. Von 22.4. bis 6.6.2025 war er wegen Krankheit abgemeldet. Seit 7.6.2025 ist er wieder als arbeitssuchend gemeldet.

Der Bf ist mit 12.9.2024 bei der Maßnahme „FAB - Schritte in den Arbeitsmarkt" eingetreten.

Der Bf war an folgenden Tagen unentschuldigt nicht bei der Maßnahme „FAB - Schritte in den Arbeitsmarkt" anwesend:

- von 4. - 7.2.2025
- 19.2.2025
- 19.3.2025

Mit Kürzungsbescheid vom 17.10.2024 wurde die dem Bf zuerkannte Leistung im Ausmaß von 10 % für die Dauer von einem Monat gekürzt. Mit Kürzungsbescheid vom 19.12.2024 wurde die dem Bf zuerkannte Leistung im Ausmaß von 20 % für drei Monate gekürzt, beginnend ab 1.12.2024. Beide Bescheide sind in Rechtskraft erwachsen.

Der Bf war vom 28.4.2025 bis 21.5.2025 im C__ aufhältig.

Der Bf hatte am 11.9.2025 eine psychiatrische und eine arbeitsmedizinische Untersuchung beim D__. Dem D__-Bericht darüber ist zusammenfassend zu entnehmen, dass der Bf arbeitsfähig ist. Er ist für leichte und leicht bis mittelschwere Arbeit in vorwiegend allen Körperhaltungen alternierend und überwiegend allen Zwangshaltungen einsetzbar.
Es liegt beim Bf eine rezidivierende depressive Störung vor, zum Zeitpunkt der Untersuchung kann noch eine leichtgradige depressive Episode diagnostiziert werden. Es wird die Einleitung einer psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung empfohlen. Psychiatrischerseits sind Tätigkeiten ohne Akkord, ohne Nachtarbeit, unter fallweise besonderem Zeitdruck, bei durchschnittlicher psychischer Belastbarkeit und einfachen geistigem Leistungsvermögen zumutbar. Weitere unterstützende Maßnahmen und eine klinisch-psychologische Testung zur Objektivierung der kognitiven Fähigkeiten werden empfohlen. Psychiatrische und psychologische Anbindung wird dringend empfohlen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt sowie aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Dass der Bf von 4. bis 7.2.2025, am 19.2.2025 und am 19.3.2025 unentschuldigt nicht zum Projekt „FAB – Schritte in den Arbeitsmarkt" erschienen ist, wird nicht bestritten.

Zur beantragten Einholung eines ASV-Gutachtens aus den Bereichen Neurologie und Psychiatrie ist festzuhalten, dass es im Rahmen der Mitwirkungspflicht Aufgabe des Bf bzw. seines Erwachsenenvertreters ist entsprechende Beweise vorzulegen. Nach der Judikatur des VwGH trifft denjenigen, der eine ihm obliegende Pflicht nicht erfüllt - über die ihn stets allgemein treffende Behauptungslast im Verwaltungsverfahren hinaus -, eine besondere Verpflichtung darzutun, aus welchen Gründen ihm die Erfüllung unmöglich war (vgl. die bei *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahren[12] E 139, zitierte Judikatur).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder

2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die

a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die von der belangten Behörde ausgesprochene Kürzung der gewährten Leistung im Ausmaß von 50 % für die Dauer von drei Monaten.

Nach den Feststellungen hat der Bf an mehreren Tagen (von 4. bis 7.2.2025, am 19.2.202 und am 19.3.2025) unentschuldigt nicht am Projekt „FAB – Schritte in den Arbeitsmarkt" teilgenommen.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender

Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.

Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet auch, dass der Bf bemüht sein muss, aus eigenem seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe auch die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt nach § 12 Oö. SOHAG auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung setzt nämlich die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, voraus.
Bei Verletzungen dieser Bemühungspflicht ist in § 19 Oö. SOHAG ein Sanktionssystem vorgesehen. Nach § 19 Abs. 1 leg. cit. sind Leistungen der Sozialhilfe stufenweise zu kürzen.

Die *Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode)* führen zum Sanktionssystem Folgendes aus:
„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine „fiktive" Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.
[…]"

Der Bf wurde mehrmals auf seine Bemühungspflicht hingewiesen, er ist beim AMS als arbeitssuchend gemeldet. Nach dem D__-Gutachten vom 11.9.2025 ist der Bf arbeitsfähig und ist er für leichte und leicht bis mittelschwere Arbeit in vorwiegend allen Körperhaltungen alternierend und überwiegend allen Zwangshaltungen einsetzbar.

Im gegenständlichen Fall ist der Bf mehrmals unentschuldigt nicht zum Projekt FAB – Schritte in den Arbeitsmarkt erschienen. Auch wenn der Bf aufgrund seiner

psychischen Erkrankung an manchen Tagen Termine nicht wahrnehmen kann, so ist ihm doch zumutbar, dass er sich (telefonisch) entschuldigt.

Insgesamt ist somit von einer Verletzung der Bemühungspflicht auszugehen und gelangt das Sanktionssystem des § 19 Oö. SOHAG zur Anwendung.

Nach dieser Bestimmung ist nach einer entsprechenden Ermahnung sowie Belehrung über die Rechtsfolgen und bei Fortbestand fehlender Bereitschaft die Leistung der Sozialhilfe stufenweise zu kürzen.

Da bereits Kürzungen im Ausmaß von 10 % für die Dauer von 1 Monat und im Ausmaß von 20 % für die Dauer von drei Monaten ergangen sind, ist im Ergebnis die von der belangten Behörde vorgenommene Kürzung der dem Bf gewährten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 50 % für drei Monate, beginnend ab 1.4.2025 nicht zu beanstanden.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Beschwerdeführer nach seinen konkreten Verhältnissen zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner